

## **Gesellschaftsvertrag**

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Westpfalz-Klinikum Service GmbH.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Kaiserslautern.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Gesellschaft sind:
  - a) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
  - b) Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
  - c) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
  - d) Die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
  - e) Die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch das planmäßige Zusammenwirken mit der Westpfalz-Klinikum GmbH sowie deren steuerbegünstigten Tochtergesellschaften. Das planmäßige Zusammenwirken soll insbesondere durch die Einbindung und Koordination in Form der Übernahme z.B. von Reinigungsleistungen und sonstigen Dienstleistungen erfolgen. Zur Umsetzung der Zwecke der Gesellschaft können auch andere Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung) eingesetzt und Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften eingegangen werden. Die Kooperationen sollen dabei das Leistungspotential aus den

verschiedenen Tätigkeitsfeldern bündeln und für gemeinnützige Zwecke nutzbar machen.

- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von diesen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für
  - a) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
  - b) Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
  - c) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
  - d) Die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
  - e) Die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen die Westpfalz-Klinikum GmbH, Hellmut-Hartert-Straße 1, 67655 Kaiserslautern, eine Stammeinlage in Höhe von Euro 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (3) Die Stammeinlage ist sofort in Geld zu leisten.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr, Dauer**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

### **§ 5**

#### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen, insbesondere eine durch Gesellschafterbeschluss aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und durch Gesellschafterbeschluss als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorzunehmen.
- (3) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan

aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind den Gesellschaftern zu übersenden.

## **§ 6**

### **Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Anstellungsverträgen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung erlässt durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter. In der Geschäftsordnung (vgl. Abs. 2) kann im Einzelnen geregelt werden, bei welchen Maßnahmen der Geschäftsführung insbesondere die vorherige Zustimmung des Gesellschafters erforderlich ist.

## **§ 7**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Über jeden Gesellschafterbeschluss, sofern er nicht notariell zu beurkunden ist, muss unverzüglich eine Niederschrift aufgenommen werden, die von dem Gesellschafter/den Gesellschaftern zu unterschreiben ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zur Beschlussfassung überwiesen wird.

Sie hat insbesondere zu beschließen über die

- a) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- b) Deckung eines etwaigen Bilanzverlustes aus offenen Rücklagen;
- c) Wahl eines Abschlussprüfers, sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses ein Abschlussprüfer zu bestellen ist;

- d) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern;
- e) Festlegung, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- f) Berufung und Entlassung von Prokuristen;
- g) Zustimmung zu Geschäften, die sich die Gesellschafterversammlung vorbehalten hat;
- h) Errichtung, Erwerb von oder Beteiligungen an Unternehmen;
- i) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- j) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- k) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

## **§ 8**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

Für die Beschlüsse des Gesellschafters gelten die gleichen Grundsätze wie für die Beschlüsse mehrerer Gesellschafter. Das gilt insbesondere für die Frage der Anfechtbarkeit der Beschlüsse.

## **§ 9**

### **Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen. Buchführung und Bilanzierung haben unter Beachtung der zwingenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der

allgemeinen Buchführungsgrundsätze zu erfolgen. Wird der Jahresabschluss nachträglich berichtigt, so ist der berichtigte Abschluss maßgebend.

- (2) Den Gesellschaftern ist ohne schuldhaftes Zögern eine Abschrift des Jahresabschlusses zuzusenden.
- (3) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz steht das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zu. Den Gesellschaftern der Gesellschafter der Gesellschaft, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (4) Für die Offenlegung gelten § 90 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches unter Ausübung des Wahlrechtes nach § 1 Abs. 3 Krankenhausbuchführungsverordnung soweit einschlägig.

## **§ 10**

### **Bilanzgewinn**

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Gesellschafterversammlung. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses kann die Gesellschafterversammlung Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

## **§ 11**

### **Geheimhaltungspflicht**

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft fort. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Unterrichtung der persönlichen Steuer- und Rechtsberater der Gesellschafter. Die Gesellschafter verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu der in Satz 1 geregelten Geheimhaltung zu verpflichten.

## **§ 12**

### **Einsichts- und Auskunftsrecht**

Die Gesellschafter können Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und alle Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Sie können eigene oder in der

Gesellschaft tätige Mitarbeiter oder einen Angehörigen eines rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein muss, zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lassen.

### **§ 13**

#### **Bekanntmachungen und Kosten**

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger. Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung gehen zu Lasten der Gesellschaft. Gleiches gilt im Hinblick auf die mit der Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Steuern.
- (2) Die Kosten der Gesellschaftsgründung (Beurkundungskosten, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Kosten der Handelsregisteranmeldung einschließlich etwa erforderlicher Genehmigungserklärungen), trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 3.000,- DM. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gründungsgesellschafter.

### **§ 14**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrags am ehesten in Einklang gebracht werden kann.
- (3) Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der Gesellschaft.